

Vertrag über den Kauf von IT-Systemen

Nr. 

aus Vergabe 25FEA84750

zwischen

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die

Deutsche Bahn AG

Tender Office Beschaffung IT Hardware/Telekommunikation
Wilhelm-Leuschner-Str. 78
60329 Frankfurt am Main

und






(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten IT-/TK-Systeme (nachstehend Systeme genannt), bestehend aus Hardware und Software, nebst Dokumentation.
- 1.2 1.1Die Dokumentation ist in elektronischer Form zu übermitteln.

2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers folgende Bedingungen:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
- Allgemeine Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn für den Kauf von IT/TK-Systemen (AVB Kauf IT/TK-Systeme), Stand 01.07.2025 (Anlage 2)
- Allgemeine Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn für die Pflege von Software und/oder die Instandhaltung von Hardware (AVB IT-Pflege), Stand 01.07.2025 (Anlage 3)
- Ergänzende Vertragsbedingungen des Konzerns Deutschen Bahn AG zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn), Stand 01.01.2022 (Anlage 4)
- Ergänzende Vertragsbedingungen des Konzerns Deutschen Bahn AG zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit), Stand 01.05.2025, nebst Anhang Vernetzte Hardware, maschinelle Anlagen, Stand 01.11.2024 (Anlage 5)
- Ergänzende Vertragsbedingungen des Konzerns Deutschen Bahn AG zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit), Stand 01.02.2025 (Anlage 6)
- DB Verhaltenskodex (Anlage 7)
- Liste der Nachunternehmer (Anlage 8)

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt, insbesondere beim evtl. Herunterladen der Software, Patches, Updates, Upgrades usw.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge.

3 Vergütung, Rechnung, Saldenabgleich

- 3.1 Die Preise für die zu liefernden Systeme (Hardware, Grundsoftware) sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Diese Preise sind Festpreise.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:
<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>
Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.
- 3.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen
 - elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
 - nachprüfbar,
 - unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften
 - sowie unter Angabe insbesondere von
 - Leitweg-ID 992-90009-96
 - Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen

- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

3.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

3.5 Rechnungen sind an die Rechnungsempfangsstelle zu adressieren. Die Rechnungsempfangsstelle und die Lieferanschrift sind an einer anderen Stelle des Dokuments benannt.

3.6 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offestehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

3.8 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Vergütung nach der Abnahme bzw. Ablieferung des Systems nebst Dokumentation in Rechnung. Vorauszahlungen/Anzahlungen werden nur gegen eine vom Auftragnehmer nach dem Muster der Anlage 7 beizubringende Bürgschaft geleistet.

4 Liefer-/Leistungszeit, Empfangsstelle

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet umgehend nach Beauftragung die Systeme beim Hersteller/Distributor zu beauftragen. Die Lieferung der Systeme erfolgt so schnell es seitens des Herstellers/Distributors möglich ist.

5 Entfällt

6 Nachunternehmer

6.1 Die Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann eine Zustimmung aufgrund des Fehlens datenschutzrechtlicher Voraussetzungen verweigert werden.

- 6.2 Der Auftragnehmer führt dafür vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an eine laufend zu aktualisierende Liste sämtlicher Nachunternehmer. Die Liste hat die jeweiligen Standorte und den Gegenstand der Zusammenarbeit mit dem Nachunternehmer aufzuführen. Der Auftragnehmer hat diese Liste dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Ersterstellung bzw. nach der jeweiligen Aktualisierung zum Zwecke der Zustimmung zu übergeben. Mit Zustimmung des Auftraggebers wird die aktualisierte Liste Vertragsbestandteil und ersetzt die bisherige Anlage „Liste der Nachunternehmer“, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertragsnachtrag zu erstellen ist.
- 6.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Nachunternehmer, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer, im Falle des Ausfalls (z.B. durch Insolvenz) des Auftragnehmers ihre Teilleistungen für den Auftraggeber zu den Konditionen dieses Vertrages zu erbringen. Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung durch den Auftraggeber diese Verpflichtung des Nachunternehmers nachweisen.

7 Rücknahme der Hardware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte, soweit sie unter den Anwendungsbereich von § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, auf seine Kosten zurückzunehmen. Auf die Kennzeichnungspflicht der einschlägigen Geräte wird hingewiesen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Einzelheiten der Rücknahme mit.

8 Entfällt

9 Ansprechpartner, Hotline

- 9.1 Ansprechpartner beim Auftragnehmer sind:

Für fachtechnische und anwenderspezifische Angelegenheiten:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Für Vertragsangelegenheiten:

Name:

Telefon:

E-Mail:

- 9.2 Ansprechpartner beim Auftraggeber sind:

Für fachtechnische und anwenderspezifische Angelegenheiten:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Für Vertragsangelegenheiten:

Name: Leon Kilgenstein
Telefon: +49 69 265 47401
E-Mail: Leon.Kilgenstein@deutschebahn.com

9.3 Hotline-Service bietet der Auftragnehmer zu folgenden Zeiten:

Folgende Kommunikationswege stehen dem Auftraggeber dafür zur Verfügung:

Telefon:
E-Mail:

10 Haftungsbeschränkung

Die Vertragsparteien haften einander für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, und Aufwendungsersatzansprüche bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen für diesen Vertrag insgesamt auf 500.000 €.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche

- wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- soweit der Auftragnehmer Garantien übernommen hat,
- soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner Vertragsbestandteile ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist
- aus den in diesem Vertrag einschließlich seiner Vertragsbestandteile vereinbarten Vertragsstrafen sowie
- aus Freistellungsverpflichtungen des Auftragnehmers.

11 Verhaltenskodex

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu

unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe (<https://www.deutschebahn.com/re-source/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) angehören oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftraggeber werden die Auditergebnisse übermittelt.

12 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

- 12.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen bzw. Geschäftsführern des Auftraggebers gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.
- Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.
- 12.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 12.1 genannten Personengruppen gehört.
- 12.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 12.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung genannte Empfangsort.
- 13.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf seitens des Auftraggebers keiner Signatur

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]